

AGB für das Produkt: Versand und Transport ab LogoiX Freilassing

Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

1. Beförderungsvertrag
2. Verbotsgüter
3. Mitwirkungspflichten
4. Leistungen
5. Entgelte
6. Haftung
7. Haftungsausschluss
8. Beförderungsausschlüsse / Einhaltung / Folgen
9. Beweislast
10. Widerspruch/Fristen
11. Sonstige Regelungen
12. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen
13. Gewährleistungsausschluss
14. Haftungsbeschränkung für die Nutzung Ihres Kundenportals
15. Salvatorische Klausel

Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

Über das Produkt LogoiX– Paketversand & Fracht/Transportauftrag ab Zentrale LogoiX/Freilassing werden verschiedenste Transportdienstleistungen angenommen und vermittelt, wobei die Auftraggeber sowohl Unternehmen als auch Privatpersonen sein können.

Die Angebote von LogoiX wenden sich ausschließlich an unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen sowie juristischen Personen.

Um sämtliche Funktionalitäten von LogoiX nutzen zu können, muss sich ein Nutzer anmelden.

Die Anmeldung selbst und die sogenannte Mitgliedschaft sind kostenlos. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der AGB, die ebenfalls in der Geschäftsstelle von LogoiX aufliegt und im Internet unter www.LogoiX.com einzusehen sind.

Nach Auftragserteilung durch den Auftraggeber erfolgt eine Benachrichtigung per E-Mail an den Auftraggeber und in der Regel an Versender/Empfänger unter Mitteilung des Logistikdienstleisters, der LIX-Auftragsnummer sowie des voraussichtlichen Abhol- und Zustelltermins. Anschließend wird durch LogoiX der ausgewählte Paketdienst bzw. die Spedition mit der Durchführung des Versandes/Transportes beauftragt.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend "AGB", gelten für Verträge mit der LogoiX GmbH, Wasserburgerstrasse 50a, 83395 Freilassing und ihren verbundenen Unternehmen nachfolgend "LogoiX", über die Beförderung von Paketen einerseits und Express- & Nachnahme-Sendungen* (* nur DE & AT) andererseits, ab der Zentrale der LogoiX, Wasserburgerstr. 50a, in 83395 Freilassing nach Deutschland, Österreich und in ausgewählte Eu-Länder. Der Geltungsbereich schließt besonders vereinbarte Zusatz- und Nebenleistungen, nachfolgend "Services", sowie die Nachsendung von Paketen ein.

Ergänzend zu diesen AGB gelten das Verzeichnis "Leistungen und Preise", die "Regelungen für die Beförderungsausschlüsse von gefährlichen Stoffen und Gegenständen", die "LogoiX-Versandpackungsbedingungen", die "Höherversicherung" sowie die "Übersicht Wertgegenstände" in der jeweils aktuellen Fassung, die auch in der Geschäftsstelle der LogoiX GmbH zur Einsichtnahme bereitgehalten werden. Ferner gelten spezielle Leistungsbeschreibungen, auf die im Verzeichnis "Leistungen und Preise", in Rahmenvereinbarungen oder Beförderungspapieren (Frachtbriefen, Einlieferungsbelegen etc.) verwiesen wird.

Soweit in diesen AGB nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB). Für grenzüberschreitende Beförderungen gelten ggf. die Vorschriften der CMR (Convention on the Contract for the

International Carriage of Goods by Road), des Montrealer Übereinkommens oder des Warschauer Abkommens in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Geltung der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) ist ausgeschlossen.

1. Beförderungsvertrag

1.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor dem Abschluss des Beförderungsvertrages zu erklären, ob Inhalt der Sendung die in Absatz 2 näher bestimmten ausgeschlossenen Güter ("Verbotsgüter") sind. LogoiX erklärt bereits jetzt, dass LogoiX im Grundsatz keine Beförderungsverträge über Verbotsgüter schließt. Mitarbeiter der LogoiX, sowie Zusteller, Abholfahrer und sonstige Erfüllungsgehilfen sind nicht berechtigt, Beförderungsverträge über Sendungen mit Verbotsgütern zu schließen. LogoiX akzeptiert die Übergabe von Sendungen durch oder für den Auftraggeber und deren Übernahme in die Obhut der LogoiX oder von ihr beauftragter Unternehmen (Einlieferung bzw. Abholung) als Nachweis des Abschlusses des Beförderungsvertrages nur, wenn Inhalt der Sendung kein Verbotsgut ist. Der Auftraggeber kann die Übernahme von Sendungen, die Verbotsgüter enthalten, nicht als Annahme seines Angebots auf Abschluss eines Beförderungsvertrages verstehen. Von den vorliegenden AGB abweichende Bedingungen können weder in mündlicher noch in schriftlicher Form vereinbart werden. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.2 LogoiX ist nicht zur Prüfung von Beförderungsausschlüssen gemäß Absatz 2 verpflichtet. LogoiX ist jedoch bei Verdacht auf solche Ausschlüsse zur Öffnung und Überprüfung der Sendungen berechtigt. Der Auftraggeber kann selbst dann keine Rechte hinsichtlich eines etwaigen Vertragsschlusses, der Behandlung, des geschuldeten Entgelts, der Haftung usw. aus der unbeanstandeten Annahme und Beförderung seiner Sendung herleiten, wenn er diese mit einem Kennzeichen versieht, das auf eine unter die Absätze 2 oder 3 fallende Beschaffenheit verweist oder wenn er in sonstiger Weise auf Verbotsgüter hinweist.

1.3 Werden vom Auftraggeber bzw. Verkäufer oder Käufer ungenaue oder falsche Informationen über das LogoiX-Systeme übermittelt, behält sich LogoiX das Recht vor, die Vertragsbeziehung sofort abzubrechen. Sind sämtliche Voraussetzungen für die Durchführung der Transportdienstleistung gegeben, so wird LogoiX eine Auftragsbestätigung per E-Mail an den Kunden übermitteln und den Versandauftrag an die entsprechenden Paketdienste und Transportpartner erteilen.

2. a Verbotsgüter

2.1 Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung, Beförderung oder Lagerung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot verstoßen oder besondere Einrichtungen (z. B. für temperaturgeführtes Gut), Sicherheitsvorkehrungen oder Genehmigungen erfordern;

2.2 Sendungen, durch deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzt, infiziert oder Sachschäden verursacht werden können;

2.3 Sendungen, die lebende Tiere, Tierkadaver oder Teile derselben, Körperteile oder sterbliche Überreste von Menschen enthalten; ausgenommen sind Urnen sowie wirbellose Tiere wie Bienen-Königinnen und Futterinsekten, sofern der Auftraggeber sämtliche Vorkehrungen trifft, die einen gefahrlosen, tiergerechten Transport ohne Sonderbehandlung sicherstellen; ausgenommen sind ferner medizinisches oder biologisches Untersuchungsmaterial, sofern die Regelungen für die Beförderung von gefährlichen Stoffen beachtet werden;

2.4 Sendungen, deren Beförderung und/oder Lagerung gefahrgutrechtlichen Vorschriften unterliegen; für Ausnahmefälle gelten die Regelungen für die Beförderung von gefährlichen Stoffen und Gegenständen; § 410 HGB bleibt unberührt;

2.5 Sendungen mit einem tatsächlichen Wert von mehr als 500,- EURO brutto; die Haftungsbeschränkungen gemäß Abschnitt 6 bleiben von dieser Wertgrenze unberührt;

2.6 Sendungen, die Geld, Edelmetalle, Schmuck, Uhren, Edelsteine, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Unikate und sonstige Kostbarkeiten, Scheck-, Kreditkarten, gültige Briefmarken, gültige Telefonkarten oder andere Zahlungsmittel oder Wertpapiere, für die im Schadensfall keine Sperrungen sowie Aufgebots- und Ersatzverfahren durchgeführt werden können (Valoren II. Klasse), im Gesamtwert von mehr als 500,- EURO enthalten; Näheres bestimmt die Übersicht Wertgegenstände;

2.7. Alle am selben Tage übergebenen Sendungen an denselben Empfänger, die Güter gemäß Ziffer 6 im Gesamtwert von mehr als 500,- EUR enthalten.

2. b Gefahrgut

Der Versand/Transport von Gefahrgüter mit LogoiX ist grundsätzlich untersagt. Im Falle einer Missachtung ist der

Versender/Auftraggeber im Schadensfall alleine dafür verantwortlich und haftbar. Dies gilt auch dann, wenn das Gefahregut von einer anderen Person als dem Versender/Auftraggeber übergeben wird.

3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

3.1 Weisungen des Auftraggebers, mit der Sendung in besonderer Weise zu verfahren, sind nur dann verbindlich, wenn diese in der im Verzeichnis "Leistungen und Preise" festgelegten Form erfolgen (Vorausverfügungen). Für Express-Sendungen sind Vorausverfügungen nicht möglich. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Beachtung von Weisungen, die er LogoiX nach Übergabe/Übernahme der Sendung erteilt.

3.2 Dem Auftraggeber obliegt es, ein Produkt von LogoiX oder ihrer verbundenen Unternehmen mit der Haftung oder Versicherung zu wählen, die seinen Schaden bei Verlust, Beschädigung oder einer sonst nicht ordnungsgemäßen Leistung am ehesten deckt.

3.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet die Sendung ausreichend zu kennzeichnen, wobei die äußere Verpackung keinen Rückschluss auf den Wert des Gutes zulassen darf. Der Auftraggeber wird vollständige und wahrheitsgemäße Angaben, insbesondere auch über Maße und Gewicht zu einer Sendung machen, die eine korrekte Berechnung, und auch im Schadenfall deren eindeutige Identifikation ermöglichen. Der Auftraggeber wird die Sendung so verpacken, dass sie vor Verlust und Beschädigung geschützt ist und dass auch LogoiX und Dritten keine Schäden entstehen. Näheres bestimmen die LogoiX-Versandbedingungen. § 410, § 411 HGB sind zu beachten.

3.4 Der Kunde hat durch geeignete und sichere Verpackung sicher zu stellen, dass eine Beschädigung der zu versendenden Ware beim Transport ausgeschlossen ist; ebenso, dass ein Zugriff auf den Inhalt ohne Hinterlassen äußerlich sichtbarer Spuren nicht möglich ist

3.5 Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung und das Risiko für alle Folgen, die aus einem – auch nach anderen Bestimmungen als diesen AGB – unzulässigen Güterversand resultieren. Der Auftraggeber stellt LogoiX von jeglichen Ansprüchen Dritter, die aus oder im Zusammenhang mit Verstößen gegen solche Bestimmungen entstehen, frei.

3.6 Erhebt ein Dritter, der an dem Gegenstand oder an der Ausführung des Paketdienstleisters erteilten Auftrages unmittelbar oder mittelbar interessiert ist, gegen LogoiX Ansprüche wegen einer angeblich begangenen unerlaubten Handlung, die der LogoiX nicht entgegengehalten werden kann, so hat der Auftraggeber die LogoiX von diesen Ansprüchen unverzüglich zu befreien.

4. Leistungen

4.1 LogoiX und die von ihr beauftragten Unternehmen befördern die übergebenen Sendungen ab der Zentrale der LogoiX in Freilassung zum Bestimmungsort und liefern sie an den Empfänger unter der vom Auftraggeber genannten Anschrift ab. LogoiX und die von ihr beauftragten Paketdienstleister unternehmen dabei alle zumutbaren Anstrengungen, um die Sendung innerhalb der Zeitfenster entsprechend ihren eigenen Qualitätszielen (Regellaufzeiten) abzuliefern. Diese internen zeitlichen Vorgaben sind jedoch weder garantiert noch in sonstiger Weise Vertragsbestandteil, d.h. LogoiX schuldet nicht die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist, soweit nicht für spezielle Produkte, durch die in Abschnitt 1 Abs. 2 genannten Bedingungen oder im Einzelfall in schriftlicher Form etwas anderes geregelt ist. LogoiX ist unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers freigestellt, Art, Weg und Mittel der Beförderung zu wählen und sämtliche Leistungen durch LogoiX-Transportpartner, Subunternehmer (Unterfrachtführer) erbringen zu lassen.

4.2 LogoiX und deren Paketdienstleister dürfen die Ablieferung (Zustellung) unter der auf der Sendung angebrachten Anschrift mit befreiender Wirkung gegen Unterschrift des Empfängers, Angehörigen des Empfängers oder des Ehegatten, oder andere, im Geschäft oder in den Räumen des Empfängers anwesende Personen, sowie dessen Hausbewohner und Nachbarn, sofern den Umständen nach angenommen werden kann, dass sie zur Annahme der Sendungen berechtigt sind, abliefern. Es sei denn, es bestehen begründete Zweifel an deren Empfangsberechtigung.

Sendungen an Empfänger in Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Haftanstalten, Gemeinschaftsunterkünften, Krankenhäusern) können an eine von der Leitung der Einrichtung mit dem Empfang von Sendungen beauftragte Person (Empfangsbeauftragter) zugestellt werden. Dies gilt nur, soweit LogoiX nichts anderweitiges, wie z. B. Lagerung, Nachsendung oder Zustellung durch Ablage an einem vereinbarten Ort oder durch evtl. Einlegen in eine Packstation (bei Transportpartnern Deutsche Post & DHL möglich), mit dem Empfänger vereinbart und der Auftraggeber keine entgegenstehenden Vorausverfügungen getroffen hat. (2a) Sendungen mit dem Service Express, Nachnahme (Cashservice) und mit dem Service "Höherversicherung" werden außer dem Empfänger, nur einem hierzu schriftlich besonders Bevollmächtigten ausgehändigt.

4.3 Nachnahmebeträge werden in der Regel spesenfrei an eine bei der Auftragserteilung hinterlegte deutsche oder österreichische* (*IBAN & BIC) Bankverbindung überwiesen. Ein Freistellung bzw. Überweisung des Nachnahmebetrages erfolgt in der Regel bei Paketversendungen innerhalb ca. 10 Werktagen nach erfolgreicher Zustellung. Die Auszahlung eines Nachnahmebetrages an den Auftraggeber in BAR ist nicht möglich.

4.4 Die durch LogoiX beauftragten Paketdienstleister stellen Sendungen in der Regel gegen zwei (2) Zustellversuchen zu, oder halten Paketsendungen (gilt nur für Zustellung mit der Deutschen Post, Österreichischen Post oder DHL und DHL express), deren Ablieferung nicht möglich war oder nicht erfolgt ist, für den Empfänger innerhalb einer Frist von sieben Werktagen (einschl. Samstage) beginnend mit dem Tag, an dem die Ablieferung versucht wurde, zur Abholung beim nächsten Postamt oder Postpartner kostenfrei bereit. Dies gilt auch, wenn eine Ablieferung aufgrund außergewöhnlicher Umstände, unverhältnismäßiger Schwierigkeiten oder besonderer Gefahren am Bestimmungsort nicht zumutbar ist.

4.5 Die durch LogoiX beauftragten Paketdienstleister können zur Empfangsbestätigung elektronische Mittel einsetzen. Mit Hilfe dieser Mittel wird entweder der gedruckte Name in Verbindung mit der digitalisierten oder elektronischen Unterschrift oder eine andere Identifikation des Empfängers oder der empfangsberechtigten Person (z. B. PIN) dokumentiert. Die hierbei geleistete Unterschrift gilt als Abliefernachweis und als Bestätigung, dass der Auftrag ordnungsgemäß bei äußerlicher Unversehrtheit der Verpackung übernommen wurde. Der Auftrag gilt als abgeschlossen.

4.6 Die durch LogoiX beauftragten Paketdienstleister werden unzustellbare Sendungen, zum Auftraggeber oder zu LogoiX Freilassing zurückbefördern, soweit dies nach den in Absatz 2 (Verbotsgüter) genannten Bedingungen für das jeweilige Produkt nicht ausgeschlossen ist. LogoiX kann ohne Weisung des Auftraggebers, den jeweiligen Zustellungsdienstleister beauftragen, für unzustellbare Sendungen einen weiteren Zustellversuch oder eine Rückbeförderung gegen besonderes Entgelt vorzunehmen. Sendungen sind unzustellbar, wenn keine empfangsberechtigte Person im Sinne der Absätze 2 und 3 angetroffen wird und/oder die Abholfrist fruchtlos verstrichen ist, die Annahme durch den Empfänger, Angehörige des Empfängers oder des Ehegatten, oder Nachbarn, im Geschäft oder in den Räumen des Empfängers anwesende Personen verweigert wird oder der Empfänger nicht ermittelt werden kann. Als Annahmeverweigerung gilt auch die Verhinderung der Ablieferung über die Weigerung zur Zahlung des Nachentgelts, Nachnahmebetrages oder die Weigerung zur Abgabe der Empfangsbestätigung.

4.7 Kann eine unzustellbare Sendung nicht entsprechend der in den Absätzen 2 bis 5 geregelten Weise an den Auftraggeber zurückgegeben werden, ist LogoiX bzw. der beauftragte Paketdienstleister zur Öffnung berechtigt. Ist der Auftraggeber oder sind sonstige Berechtigte nicht zu ermitteln oder ist eine Ablieferung bzw. Rückgabe der Sendung aus anderen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar, ist LogoiX bzw. der beauftragte Paketdienstleister nach Ablauf einer angemessenen Frist zu deren Verwertung nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt. LogoiX darf Sendungen nach den gesetzlichen Vorschriften sofort verwerten, wenn Empfänger und Auftraggeber die Annahme bzw. Rücknahme der Sendung verweigern. Unverwertbares oder verdorbenes Gut und Sendungen im Sinne des Absatz 2 können sofort vernichtet werden.

4.8 Ausnahmen bei Zustellung mit der Post/DHL: Von der Zustellung mit dem Lieferanten österr. Post, deutsche Post oder DHL ausgenommen sind Pakete, die wegen ihrer Ausmaße oder ihrer Beschaffenheit vom Zusteller nicht auf den Zustellgang mitgenommen werden können. Diese Pakete müssen vom Empfänger in Österreich bei der Postfiliale oder in Deutschland bei der Filiale der Post/DHL abgeholt werden.

5. Entgelt (Fracht und sonstige Beförderungskosten)

5.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, für jede Leistung das in der Preisliste vorgesehene Entgelt zu zahlen. Die LogoiX GmbH ist berechtigt, elektronische Rechnungen zu erstellen, die den jeweiligen steuerrechtlichen Vorschriften (vgl. § 14 UStG) genügen.

Rechnungen bleiben bis 12 Monate im Kundenportal-Archiv abrufbar und werden nach 12 Monaten aus dem Archiv entfernt.

Die angegebenen Entgelte verstehen als Bruttopreise, inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. 5.2 Es gelten die, am Tag der Leistungserbringung aktuellen Preise und Zuschläge, welche unter www.logoiX.com oder am Kundenschalte in Freilassing einsehbar sind. Dem Auftraggeber wird in diesem Fall das Entgelt im "voraus" in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber ist der Rechnungsempfänger und gegenüber der LogoiX ohne Abschlag zahlungspflichtig. Für die Bezahlung stehen dem Rechnungsempfänger folgende Zahlungsformen zur Verfügung: Barzahlung am LogoiX-Kundenschalter, Onlineüberweisung für eine Kundenkonto-Aufladung, Paypal, Kreditkarte bei Online-Auftragserteilung, "Sofortüberweisung.de", oder Lastschriftzug* (*nach erfolgter KTO-Prüfung). Bei Gewährung der Zahlungsform mittels Lastschriftzug und bei weniger als einhundert Euro Monatsumsatz, gilt die Verrechnung eines Einziehungsentgeltes vom 25 Cent als vereinbart. Evtl. anfallende Transaktionsspesen oder Bearbeitungsgebühren sind zu entrichten. Der Auftraggeber hat Einwendungen gegen

Rechnungsbeträge innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt geltend zu machen; spätere Einwendungen sind ausgeschlossen. Nach Ablauf dieser Frist sind Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen.

5.3 Der Auftraggeber wird LogoiX über das vereinbarte Entgelt hinaus sämtliche Kosten erstatten, die sie aus Anlass der Beförderung der Sendung im Interesse des Auftraggebers verauslagt (Leerfahrt oder zweite Anfahrt im Transport, Abgaben, Lagerentgelte usw.). Der Auftraggeber stellt LogoiX insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Der Auftraggeber wird ferner die evtl. Kosten ersetzen, die aus Anlass einer Lagerung und/oder Rückbeförderung seiner Sendung gemäß Absatz 4 Ziffer .6 und .7 entstehen. Sämtliche dieser Kosten sind auf Anforderung sofort fällig.

5.4 Für die Abrechnung der Versandgebühren ist das von dem Paketdienst ermittelte tatsächliche Gewicht und die tatsächliche Größe der Sendung maßgebend.

5.5 Der Empfänger hat wie z.B. bei NN-Sendungen, das Einziehungsentgelt sowie sonstige auf der Sendung lastende Kosten (u.a. das Nachentgelt) mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber zu bezahlen. Verweigert der Empfänger die vollständige Zahlung offener Kosten, gilt dies als Annahmeverweigerung; der Auftraggeber bleibt zur Zahlung verpflichtet.

6. Haftung / Haftungsausschluss

LogoiX haftet für alle am LogoiX-Kundenschalter / Freilassing eingelieferten und bedingungsgerechten Sendungen bis zu max. 500.– € / pro Sendung.

6.1 Der Auftraggeber einer Sendung haftet für sämtliche Schäden, Kosten und Aufwendungen, die infolge der Versendung von der Beförderung ausgeschlossenen Sachen oder infolge Nichtbeachtung der Beförderungsbedingungen entstanden sind und hat der LogoiX mindestens ein Drittel des vereinbarten Beförderungsentgelts als Aufwandsentschädigung zu leisten.

Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schäden, Kosten (insbesondere besondere Transportkosten) und Aufwendungen bleiben der LogoiX vorbehalten. Der Auftraggeber hält die LogoiX hinsichtlich Ansprüchen Dritter schad- und klaglos.

Die Annahme eines solchen Paketes durch die LogoiX oder durch deren Transportpartner befreit den Auftraggeber nicht von seiner Haftung. Die Haftung des Auftraggebers, insbesondere nach § 414 HGB, bleibt unberührt.

6.2 Grundsätzlich haftet LogoiX, –auch bei Abschluss einer "Höherversicherung", nicht für Schäden die entstanden sind aufgrund ungenügender Verpackung oder falscher Kennzeichnung des Gutes durch den Auftraggeber oder durch Dritte bzw. durch höhere Gewalt, Witterungseinflüsse, für das Schadhaftwerden von Leitungen, für die Funktionalität von elektrischen oder elektronischen Geräten, Einwirkung anderer Güter, Beschädigung durch Tiere, natürliche Veränderung des Gutes, schweren Diebstahl oder Raub, es sei denn, dass LogoiX eine schuldhafte Verursachung des Schadens nachgewiesen wird. Eine Haftung von LogoiX scheidet auch dann aus, wenn die Ursache eines Schadens in der natürlichen Beschaffenheit des Gutes (z.B. leicht zerbrechlich, Glas, etc) liegt, es sich um "nicht bandfähige" oder "gebündelte" Sendungen handelt.

6.3 LogoiX haftet, wenn ein Beförderungsvertrag geschlossen wurde und mit Rücksicht auf die nachfolgenden Haftungsbeschränkungen für Schäden, welche auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind, die ein Mitarbeiter oder ein sonstiger Erfüllungsgehilfe (§ 428 HGB) des durch LogoiX beauftragten Transportdienstleisters vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat und der Auftraggeber dies beweisen kann. Eine Haftung gilt nur, soweit diese Personen in Ausübung ihrer Verrichtungen auch im Auftrag der LogoiX gehandelt haben. Dies gilt mangels Beförderungsvertrages nicht für Schäden im Zusammenhang mit der Beförderung von nicht bedingungsgerechten oder mangelhaft verpackten Sendungen, insbesondere von Verbotsgütern.

6.4 LogoiX haftet im Übrigen für Verlust und Beschädigung von bedingungsgerechten Sendungen sowie für die schuldhaft nicht ordnungsgemäße Erfüllung sonstiger Pflichten nur im Umfang des unmittelbaren vertragstypischen Schadens bis zu den gesetzlichen Haftungsgrenzen. Der Ersatz aller darüber hinausgehenden Schäden ist ausgeschlossen (u.a. entgangener Gewinn, entgangene Zinsen). Dies gilt unabhängig davon, ob LogoiX vor oder nach der Annahme der Sendung auf das Risiko eines solchen Schadens hingewiesen wurde, da besondere Risiken vom Auftraggeber versichert werden können. Schadenersatzleistungen sind auf eine Forderung pro Sendung begrenzt, wobei deren Begleichung die vollständige und abschließende Regelung aller Schäden in diesem Zusammenhang darstellt. LogoiX ist auch von dieser Haftung befreit, soweit der Schaden auf Umständen beruht, die sie auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte (z.B. Streik, höhere Gewalt). Die in §§ 425 Abs. 2 und 427 HGB genannten Fälle der Schadensteilung und besonderen Haftungsausschlussgründe bleiben ebenso unberührt wie andere gesetzliche Haftungsbegrenzungen oder

Haftungsausschlüsse. LogoiX haftet mangels Beförderungsvertrages ferner nicht für Schäden im Zusammenhang mit der Beförderung von Verbotsgütern gemäß Abschnitt 2 Absatz 2.

6.5 LogoiX beruft sich im Falle des Verlustes, der Beschädigung oder der schuldhaften Verletzung sonstiger Pflichten nicht auf die gesetzlichen Haftungsgrenzen, soweit der Schaden nicht mehr als 500,- EURO beträgt. Soweit die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist oder eines bestimmten Ablieferungstermins schriftlich geschuldet ist, ist die Haftung von LogoiX für die Überschreitung dieser Lieferfrist bzw. die Abweichung von diesem Termin, auf den dreifachen Betrag der Fracht (dreifaches Entgelt) begrenzt. Die Haftung der LogoiX für den Service Nachnahme ist bei Fehlern bei der Einziehung oder Übermittlung des Betrages auf den Nachnahmebetrag begrenzt.

6.6 Verluste oder Beschädigungen

Zeigt der Empfänger nicht unmittelbar bei Zustellung und vor Leistung der Übernahmeunterschrift, dem Zusteller äußerlich erkennbare Verluste oder Beschädigung an der Verpackung schriftlich an, so wird vermutet, dass das Gut in unversehrtem Zustand übergeben und/oder übernommen wurde. § 438 HGB bleibt im Übrigen unberührt.

6.7 Eine Sendung gilt in der Regel als verloren, wenn sie nicht innerhalb von 20 Werktagen nach Einlieferung an den Empfänger abgeliefert ist und ihr Verbleib nicht ermittelt werden kann. Abweichend von § 424 Abs. 3 HGB kann auch die LogoiX eine Erstattung ihrer nach den Absätzen 2 und 3 geleisteten Entschädigung verlangen.

6.8 LogoiX haftet nicht für Folgeschäden und Folgekosten wie z.B. rein wirtschaftliche Verluste, Gewinneinbußen, entgangenen Gewinn oder Umsatzverluste, Aufwendungen von Ersatzvornahmen sowie Schäden, die durch Verzögerungen bei Luftfrachtabfertigung entstehen. Die Haftung für Verspätungsschäden ist ausgeschlossen.

6.9 Jede Haftung von LogoiX und Ihrer Transportdienstleister ist ausgeschlossen, wenn diese nachweisen, dass das Gut in derselben äußeren Beschaffenheit abgeliefert wurde, –wie sie es bei Transportstart vom Auftraggeber erhalten haben.

7. Versicherung und Haftungsausschluß

7.1 LogoiX schließt im Falle einer besonderen Auftragserteilung des Services "Höherversicherung" sowie der Zahlung des entsprechenden Zusatzentgelts eine Versicherung zugunsten und auf Rechnung des Auftraggebers ab. Diese Versicherung deckt das Interesse des Auftraggebers an jeder bedingungsgerechten Sendung gegen die Gefahren des Verlustes und der Beschädigung mit der vereinbarten Versicherungssumme je Einzelsendung auf Erstes Risiko.

7.2 Vom Versicherungsschutz sind insbesondere nicht gedeckt:

- a. Schäden an Sendungen, die Verbotsgüter im Sinne von Absatz 2 enthalten.
- b. Schäden an Sendungen, deren äußere Gestaltung oder Verpackung Rückschlüsse auf den Wert des Gutes zulässt.
- c. Schäden, die durch fehlende oder mangelhafte Verpackung oder durch vorsätzliche Herbeiführung des Schadenfalls vom Auftraggeber verursacht worden sind.
- d. Sendungen, welche im Service: "Europaweiter Versand mit Abholung" /Abholservice beauftragt werden.

7.3 Schäden, die entstanden sind aufgrund ungenügender Verpackung oder Kennzeichnung des Gutes durch den Versender oder durch Dritte bzw. durch höhere Gewalt, Witterungseinflüsse, Schadhaftwerden von Geräten oder Leitungen, Einwirkung anderer Güter, Beschädigung durch Tiere, natürliche Veränderung des Gutes, schweren Diebstahl oder Raub, es sei denn, dass LogoiX eine schuldhafte Verursachung des Schadens nachgewiesen wird.

7.4 Eine Haftung von LogoiX scheidet auch dann aus, wenn die Ursache eines Schadens in der natürlichen Beschaffenheit des Gutes liegt.

8. Beförderungsausschlüsse / Einhaltung der Beförderungsausschlüsse / Folgen bei Missachtung

nachfolgend aufgeführte Güter sind aufgrund ihres Wertes oder ihrer Beschaffenheit von der Beförderung durch LogoiX, bzw. deren Transportdienstleister, ausgeschlossen:

8.1. Güter, deren Wert € 5000,- überschreitet,

8.2. unzureichend und/oder nicht handelsüblich verpackte Güter; Computer (Desktop, Tower, Notebooks) sowie Bildschirme ohne einer für den Transport geeigneten Originalverpackung,

8.3 Güter die in irgendeiner Weise den Verpackungsrichtlinien nicht entsprechen oder einer besonders sorgsam Behandlung bedürfen (weil sie z.B. besonders zerbrechlich sind oder nur stehend oder nur auf einer Seite liegend transportiert werden dürfen),

- 8.4 verderbliche und temperaturgeführte Güter, sterbliche Überreste, lebende Tiere,
- 8.5 Möbel und Möbelteile
- 8.6 besonders wertvolle Güter (z.B. Geld, Edelmetalle und –steine, echter Schmuck und echte Perlen, Kunst– und Sammlergegenstände, Antiquitäten),
- 8.7 Güter, die zwar selbst nur einen geringen Wert besitzen, durch deren Verlust oder Beschädigung aber hohe Folgeschäden entstehen können (z.B. Datenträger mit sensiblen Informationen),
- 8.8 Telefonkarten und Pre–Paid–Karten, z.B. für Mobiltelefone,
- 8.9 geldwerte Dokumente (z.B. Wertpapiere, Wechsel, Sparbücher),
- 8.10 Schusswaffen und wesentliche Waffenteile im Sinne des § 1 Waffengesetz sowie Munition,
- 8.11 gefährliche Güter aller Art,
- 8.12 Güter, deren Beförderung oder Lagerung gegen geltendes Recht verstößt,
- 8.12 Güter mit der Frankatur "unfrei",
- 8.13 Güter mit einem der folgenden Ziele: – außerhalb der EU: alle Länder (Zollrelationen)
innerhalb der EU: Andorra, Ceuta, Gibraltar, Griechenland, Livigno, Malta, Melilla, San Marino, Zypern, die Stadt Büsingen am Hochrhein (PLZ: D–78266), Kleines Walsertal und alle europäischen Inseln.

Zusätzlich ausgeschlossen sind

- 8.14 von der Beförderung ins Ausland:
 - Tabakwaren und Spirituosen,
 - Persönliche Effekten und Carnet–ATA–Waren.

Einhaltung der Beförderungsausschlüsse

Der Auftraggeber ist zur Einhaltung der Beförderungsausschlüsse verpflichtet und hat vor der Übergabe der Güter an LogoiX bzw. deren Transportdienstleister entsprechende Kontrollen durchzuführen oder durchführen zu lassen. LogoiX bzw. deren Transportdienstleister übernimmt ausschließlich verschlossene und ausreichend verpackte Güter, welche während der Beförderung nur in gesetzlich zulässigen Ausnahmesituationen geöffnet werden.

Folgen bei Missachtung

Beauftragt der Auftraggeber die LogoiX mit dem Transport von Gütern, deren Beförderung gemäß den Ziffern 8.1 bis 8.14 untersagt ist, ohne dass LogoiX den Transport vor Übergabe schriftlich genehmigt hat, erfolgt der Transport auf alleiniges Risiko des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist für alle Schäden an dem Transportgut und Schäden, die LogoiX oder Dritte erleiden, allein verantwortlich und trägt sämtliche aus der vertragswidrigen Beauftragung resultierenden Kosten, inklusive Aufwendungsersatz für angemessene Maßnahmen, die LogoiX bzw. deren Transportdienstleister veranlasst, um den vertragswidrigen Zustand oder Gefahren zu beseitigen oder abzuwehren (z.B. Sicherstellung, Zwischenlagerung, Rücksendung, Entsorgung, Reinigung etc.).

9. Beweislast

Der Auftraggeber, bzw. im Falle der Abtretung von Ansprüchen seitens des Auftraggebers an den Empfänger der Ware, der Empfänger, hat zu beweisen, dass der LogoiX ein Gut bestimmter Menge und Beschaffenheit ohne äußerlich erkennbare Schäden übergeben wurde, sowie, dass das Transportgut trotz "reiner Quittung" nicht ohne äußerlich erkennbare Schäden dem Empfänger übergeben worden ist.

10. Widerrufsrecht des Kunden / Fristen

10.1 Der Kunde kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E–Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an: LogoiX GmbH, Wasserburgerstr. 50a, 83395 Freilassing, Deutschland

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Kann der Kunde die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss er der LogoiX GmbH insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass der Kunde die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen muss. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für den Kunden mit der Absendung der Widerrufserklärung, für die LogoiX mit deren Empfang.

Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden vollständig erfüllt wurde, bevor der Kunde das Widerrufsrecht ausgeübt hat.

10.2 Soweit der Auftraggeber den berechneten Transportkosten nicht innerhalb von 6 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich widerspricht, gilt die Rechnung als genehmigt. Ansprüche aus der Inanspruchnahme der Serviceleistungen von LogoiX sind innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der jeweiligen Transaktion geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist sind Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen

11. Sonstige Regelungen

11.1 Der Auftraggeber kann Ansprüche gegen die LogoiX, ausgenommen Geldforderungen, weder abtreten noch verpfänden.

11.2 Der Auftraggeber kann gegen Ansprüche der LogoiX nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen.

11.3 Die LogoiX ist berechtigt, die Daten zu sammeln, zu speichern und zu verarbeiten, die vom Auftraggeber oder Empfänger im Zusammenhang mit den von ihr durchgeführten Leistungen übermittelt und/oder dafür benötigt werden. Weiterhin ist LogoiX ermächtigt, Gerichten und Behörden im gesetzlich festgelegten Rahmen Daten mitzuteilen.

11.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen aus Verträgen, die diesen AGB unterliegen, ist Traunstein.

11.5 Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sind nur wirksam, wenn diese schriftlich vereinbart werden. Mündliche Nebenabreden gelten nicht.

11.6 Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der AGB, die in der Geschäftsstelle von LogoiX aufliegt und im Internet unter www.LogoiX.com einzusehen ist.

12. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

LogoiX kann diese Bedingungen von Zeit zu Zeit anpassen, beispielsweise um rechtliche oder regulatorische Anforderungen umzusetzen oder Funktionsänderungen der Dienste zu berücksichtigen. Sie sollten daher regelmäßig einen Blick auf diese Nutzungsbedingungen werfen. Die jeweils aktuellen Bedingungen finden Sie unter <http://www2.logoiX.com/agb.html>. Wenn Sie mit den geänderten Bedingungen nicht einverstanden sind, müssen Sie die Nutzung der Dienste einstellen. LogoiX behält sich zudem vor, Sie in diesem Fall von der Nutzung einzelner oder aller Dienste auszuschließen.

13. Gewährleistungsausschluss

LogoiX übernimmt keine Gewähr für die Verfügbarkeit der Dienste, die Verwendbarkeit der Dienste für die von Ihnen verfolgten Zwecke sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit angezeigter Inhalte.

14. Haftungsbeschränkung für die Nutzung Ihres Kundenportals

Sowohl Ihre Haftung als auch die Haftung von LogoiX für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und Produkthaftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In Fällen von einfacher Fahrlässigkeit haften sowohl Sie als auch LogoiX nur für die Verletzung von Kardinalpflichten. In diesen Fällen ist die Haftung begrenzt auf die typischen und zum Zeitpunkt der Nutzung der Dienste vorhersehbaren Schäden.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt an der Stelle der unwirksamen Bestimmung eine entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, welche die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Dies gilt bei Unvollständigkeit entsprechend.